

# mitteilungsblatt



## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 07	Freitag, den 22. März 2013	42. Jahrgang
Seite	Inhalt	
187	Die Wahl der Schöfinnen und Schöffen steht an	
189	16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tarp	
191	2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Tornschau Süd“ der Gemeinde Tarp	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de)

## Die Wahl der Schöffinnen und Schöffen steht an

**Bewerben Sie sich jetzt als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter!**

Im ersten Halbjahr 2013 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2014 bis 2018 gewählt. Gesucht werden in unserem Amtsgebiet insgesamt 26 Frauen und Männer, die als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss schlagen doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte 2013 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und

- wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen schriftlich  
**bis zum 06. Mai 2013**

bei der Gemeinde Ihres Wohnsitzes bzw. beim Amt Oeversee, Ordnungsamt. Ein Bewerbungsformular kann beim Ordnungsamt, Tel. 04638-8833 angefordert werden oder von der Internetseite [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) heruntergeladen werden.

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung  
**bis zum 10. April 2013**

an das Jugendamt des Kreises Schleswig-Flensburg oder ebenfalls an das Amt Oeversee. Bewerbungsformulare sind gleichfalls, wie oben genannt, erhältlich.

**AMT OEVERSEE**  
**Der Amtsvorsteher**

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevorstehung der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 20.03.2013 den Entwurf der

**16. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Tarp**

für das Gebiet westlich der Bahnlinie Neumünster-Flensburg, südlich des „Teichrosenweg“ und nördlich der „Jerrishoer Straße“, am westlichen Rand des Ortskernes der Gemeinde Tarp, genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tarp ist in dem als Anlage beigelegten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeinde Tarp lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

**Dienstag, den 02. April 2013 um 16.00 Uhr  
in den großen Sitzungssaal der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp,  
Tornschauer Straße 3-5.**

ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

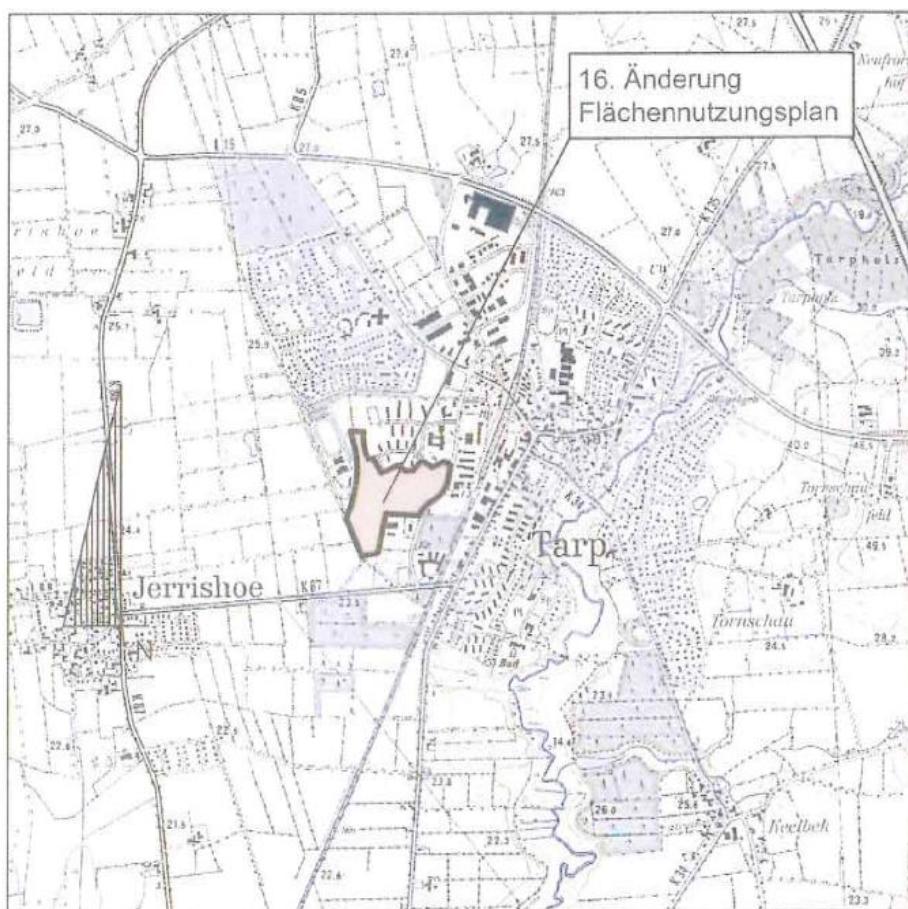
Tarp, den 21. März 2013

Im Auftrage  
*(Handwritten signature)*  
Rudolph



TARP

16. ÄNDERUNG DES  
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
ÜBERSICHTSPLAN



**AMT OEVERSEE**  
Der Amtsvorsteher

**BEKANNTMACHUNG**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp in der Sitzung am 20.03.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

**2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12  
" Tornschau Süd "  
der Gemeinde Tarp**

für das Gebiet östlich der „Tornschauer Straße“ (Kreisstraße 34) und südlich der Straße „Am Buchenhain“ im Ortsteil Tornschau der Gemeinde Tarp sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom

**02.04.2013 bis zum 02.05.2013**

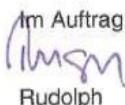
in der Amtsverwaltung Oeversee, in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 25 während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 " Tornschau Süd " ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird abgesehen.

Tarp, den 21. März 2013

Im Auftrag  
  
Rudolph



TARP

# ÜBER DIE 2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 "TURNSCHAU SÜD"

## ÜBERSICHTSPLAN

